

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Werkausschuss VG	öffentlich	Entscheidung	24.10.2018

Verfasser: Manfred Westerdorf	Fachbereich 4 Eigenbetrieb
--------------------------------------	-----------------------------------

Tagesordnung:

Zustimmung zur Neufassung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Nettetal,,

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Der Werkausschuss wurde bereits über die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung, insbesondere auch über eine auf Landesebene durch den Gemeinde- u. Städtebund initiierte „regionale Klärschlammstrategie“ informiert.

Zwischenzeitlich hat sich zur künftigen strategischen Ausrichtung und Abwicklung der Klärschlammverwertung in Rheinland-Pfalz eine eigene „**Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR**“ (kurz: **KKR AöR**) gegründet.

In dieser Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) sollen sowohl die landwirtschaftliche Verwertung als auch die mögliche Monoverbrennung landesweit abgewickelt werden.

Die KKR AöR wurde im Dezember 2017 von den vier Gründungsmitgliedern (Verbandsgemeinden Brohlthal, Winnweiler und Wörrstadt sowie Entsorgungsbetrieb Landau AöR) rechtsverbindlich gegründet.

Diese KKR AöR bietet allen Abwasserbetrieben, vorrangig aus Rheinland-Pfalz, einen Beitritt zum 31.03.2018 bzw. spätestens zum 31.12.2018 an, ohne dass hierfür besondere Regularien einzuhalten sind. Danach sind Beitritte nur noch mit Zustimmung aller bestehenden Mitglieder möglich.

Zur Sicherstellung der Klärschlammverwertung soll der Beitritt in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, am 19.11.2018, beschlossen werden.

Im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Verfahren bei anderen Zweckverbänden hat sich nach Prüfung durch die ADD Trier nunmehr die Notwendigkeit ergeben, die Verbandsordnung vom 18.04.1990 „Aufgaben des Zweckverbandes“ dahingehend zu ergänzen, dass die allgemeine Ermächtigung zum Beitritt in eine solche AöR im § 1 Abs. 2 aufgenommen wird.

Desweiteren hat sich bei dieser Prüfung ergeben, dass auch im § 9 „Deckung des Finanzbedarfes“ eine Ergänzung mit einem neuen Absatz 2, zur Verteilung des Eigenkapitales, notwendig wird.

Der dort zitierte Grundlagenvertrag, der vom Verbandsgemeinderat auch seinerzeit beschlossen wurde, enthält bereits diese Verteilungsregelung und wurde durch die drei Bürgermeister am 07.06.2004 unterzeichnet.

In der Anlage ist die Neufassung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Nettetal“ beigelegt.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf den Tagesordnungspunkt 3 verwiesen.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt der Neufassung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Nettetäl“ vom 18.04.1990 i. d. Fassung vom 14.03.1991 mit den Ergänzungen §§ 1 und 9 gemäß Anlage zu und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat der Neufassung ebenfalls zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen